

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Der HVB hat für seinen Spielbetrieb und alle Fragen, die das sich aus den Satzungen und Ordnungen des HVB ergebende Verhältnis betreffen zu seinen Mitgliedern eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Vereinigungen, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des HVB und seiner KFV bzw. die ihnen landesrechtlich funktional gleichgestellten Einheiten wie zB. Spielunionen umfasst.
- (2) Für den HVB ist die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO/DHB) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die hier niedergelegten Zusatzbestimmungen für den Handball-Verband Brandenburg gelten auch für den Fall der Änderung der RO/DHB unverändert fort, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates des DHB sowie Beschlüsse des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums des HVB können weder vor den Rechtsinstanzen des HVB angefochten noch von diesen aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden.

Zusatzbestimmung HV Brandenburg zu:

§ 25 * Tatbestände und Bußgeldrahmen

*1	Nichtwahrnehmung des gemeldeten Aufstiegsrechts – Abzug bis zu 8 Punkten und/oder Geldstrafe bis zum 3 fachen des Meldegeldes in der der Aufstieg erfolgt	160,00 € bzw. 3 fache Spielklasse
*2	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften bzw. Ausscheiden von Mannschaften ab 16.04. dJ bis 15.05. dJ ab 16.05. dJ bis 30.06. dJ ab 01.07.dJ	250,00 € 500,00 € 3 x Spielklassenbeitrag
*3	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft bei Pokal-und Meisterschaftsspiele	200,00 € bis 500,00 €
*4	Verzicht auf Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle	50,00 € - 250,00 €
*5	Nichtbezahlung einer Rate des Spielklassenbeitrages zum Zahlungstermin (Eingang) eines Jahres führt ohne vorherige Mahnung a) verspätete Zahlung innerhalb 3 Tage b) verspätete Zahlung innerhalb 7 Tage c) verspätete Zahlung innerhalb 14 Tage d) verspätete Zahlung bis 31.08. e) Nichtzahlung zum 31.08. und sofortiger Ausschluss der Mannschaft. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Bußgeld um weitere	50,00 € 150,00 € 250,00 € 500,00 € 500,00 € 50,00 €
*6	Nichtmeldung der geforderten SR pro Mannschaft und SR	200,00 €
*7	Nichtnachmeldung geforderter SR bis 30.11. d.J. pro SR	200,00 bis 400,00 €
*8	Zurückziehen eines gemeldeten Schiedsrichters	250,00 €
*9	Nichtmeldung des geforderten Z/S-Team für die Mannschaften in der BL, 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree	200,00 €
*10	Nichtnachmeldung des geforderten Z/S-Team bis 30.11. d.J. von Mannschaften, die in der BL, 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree spielen	200,00 bis 400,00 €
*11	Nichtbestätigung der SR-Ansetzung pro SR	10,00 €

*Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg e. V.
zur DHB RO*



*12	Einsatz von SR ohne bzw. abgelaufener Lizenz (keine gültige Lizenz) Männer-, Frauen-, Jugendspiele	20,00 € - 100,00 €
*13	Einsatz von Zeitnehmer und/oder Sekretär ohne bzw. abgelaufener Lizenz (keine gültige Lizenz) Männer-, Frauen-, Jugendspiele	20,00 € - 100,00 €
*14	Fehlen eines Zeitnehmers/Sekretärs	50,00 €
*15	Fehlender Ausweis des Zeitnehmer bzw. Sekretär (können sich nicht ausweisen)	10,00 €
*16	pflichtwidriges Nichtantreten eines angesetzten SR pro Spiel	50,00 €
*17	Schuldhaftes Fehlen eines SR bei SR-Pflichtveranstaltungen der SR-A und B-Kader	50,00 €
*18	Schuldhaftes Fehlen von kompetenten Vertretern der KfV u.a. bei Pflichtveranstaltungen im SR Wesen	75,00 €
*19	Schuldhaftes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen für Z/S der Oberliga Ostsee- Spree, 3. Liga sowie SR- und Vereinsbeobachter	25,00 bis 50,00 €
*20	Nichtanforderung von SR für nationale und internationale Spiele und Turniere bei der zuständigen Stelle	50,00 €
*21	Nichtwahrnehmen von Pflichtveranstaltungen im HVB (z.B. Abt.-Beratung)	50,00 bis 200,00 €
*22	Unterschriftsverweigerung des Verantwortlichen der Mannschaft auf dem Spielbericht	300,00 €
*23	Nicht angezeigte Freundschaftsspiele, Verstoß gegen DHB SpO §73 und die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen DF.	10,00 € - 150,00 €
*24	Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Genehmigung von Freundschaftsspielen mit internationaler Beteiligung	25,00 € - 500,00 €
*25	Verstöße gegen die Bestimmungen für Werbung	80,00 €
*26	Verstöße gegen Teilnahme an Technischer Besprechung vor dem Spiel je fehlender Teilnehmer	10,00 €
*27	Fehlen oder verspätetes Zusenden des Spielberichtes oder der SR Vereinsbeobachtung	20,00 €
*28	- derzeit nicht besetzt -	
*29	fehlerhafte SR Abrechnung a) je Spielzeit b) je Spielzeit im Wiederholungsfall c) im weiteren Fall je Spielzeit	20,00 € 50,00 € Streichung aus dem Kader
*30	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielausweise	10,00 €
*31	falsche Angaben/Daten bei der Beantragung einer Spielberechtigung nach DHB SpO § 13	25,00 € - 250,00 €

*32	Verspätete Herausgabe eines durch den HVB ausgestellten Ausweisdokuments	10,00 €
*33	Verweigerung der Herausgabe eines durch den HVB ausgestellten Ausweisdokuments	150,00 €
*34	Unzureichend frankierte Briefumschläge zur Versendung von Spielberichten	5,00 €
*35	Nichtordnungsgemäße Kennzeichnung der Offiziellen	10,00 €
*36	Nichtvorhandensein einer Wechselkleidung	50,00 bis 150,00 €
*37	Verstoß gegen IHF Regeln 4:7; 4:8 – pro Verstoß	5,00 €
*38	Verstoß gegen die Hallenordnung beim Haftmittelverbot	150,00 €
*39	Verstöße gegen Hallenordnung nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen	20,00 € - 250,00 €
*40	Verstöße des Hallensprechers nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen	50,00 – 300,00 €
*41	Verstöße gegen die bindenden Regelungen der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des HVB und seiner Untergliederungen	5,00 € - 1.000,00 €
*42	Verstöße gegen die bindenden Wettkampfstrukturen im Kinder- und Jugendhandball (F-C)	20,00 € - 100,00 €

(2) Die Strafgewalt wird - insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Geld-buße/Strafe – im pflichtgemäßen Ermessen und nach sportlichen Gesichtspunkten ausgeübt.

(3) Das Präsidium des HVB und die Vorstände/Präsidien der KfV können gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände schaffen. Für diese Ordnungswidrigkeiten sind Geldbußen von 5,00 € bis 2.500 € zulässig.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 27 Rechtsinstanzen und § 28 Rechtszug

(1) Rechtsinstanzen des HVB sind:

- a) auf Kreisebene - das Kreisschiedsgericht
- b) auf Verbandsebene - das Verbandschiedsgericht, das Verbandsgericht.

Soweit und solange auf Verbandsebene das Verbandsgericht nicht gebildet ist, tritt an dessen Stelle mit dem für das Verbandsgericht geltenden Zuständigkeits- und Kompetenzrahmen das Bundessportgericht.

(2) Für Revisionen ist das Bundesgericht des DHB anzurufen.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 29 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

(1) Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus den gewählten Vorsitzenden und 3 von diesem benannten und vom Kreisfachverband bzw. den diesem landesrechtlich funktional gleichgestellten Einheiten wie z.B. Spielunionen bestätigten Beisitzern.

(2) Das Verbandschiedsgericht und das Verbandsgericht setzen sich zusammen aus den vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden und 4 von diesen benannten Beisitzern. Die Beisitzer sind vorrangig unter den Mitgliedern der Kreisschiedsgerichte auszuwählen. Die Benennung von anderen geeigneten Personen ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Erweiterten Präsidium des HVB bestätigt.

- (3) Im einzelnen Rechtsfall hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz das Auswahlrecht der Beisitzer.
- (4) Steht im Einzelfall nicht die erforderliche Anzahl von Beisitzern zur Verfügung, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz ausnahmsweise andere geeignete Personen zur Mitwirkung in der Spruchinstanz bestimmen.
- (5) Gegen Beschlüsse ist das Rechtsmittel der gebührenpflichtigen Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei derselben Rechtsinstanz einzureichen.

Zusatzbestimmungen HVB zu

§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) In 1. Instanz ist zuständig
- a) Das Kreisschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Kreisebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen
 - b) Das Verbandsschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Landesebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen
 - cc) Rechtsfällen zwischen KfV;
 - dd) Rechtsfällen zwischen Vereinen verschiedener KfV;
 - ee) Rechtsfällen zwischen dem HVB einerseits und seinen KfV oder deren Vereinen andererseits;
 - ff) Verfahren gegen Organe des HVB, der KfV, Vereine oder deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVB berühren;
 - gg) Rechtsfällen nach Buchstabe a), sofern kein ordnungsgemäß gebildetes Kreisschiedsgericht besteht.
- (2) In 2. Instanz gegen Urteile der I. Instanz
- a) für die Entscheidung von Berufungen als 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz
 - b) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Kreisschiedsgerichte und/oder des Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 43 Abs. 5 RO/DHB).
 - c) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Kreisschiedsgerichte und/oder des Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 43 Abs. 5 RO/DHB).
- (3) In 3. Instanz Revisionen gegen Berufungsurteile der 2. Instanz ist das Bundesgericht des DHB zuständig.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

Die Zustellung aller Dokumente der Anträge und Rechtsbehelfe hat an die Geschäftsstelle des HV Brandenburg zu erfolgen. Die KfV und die ihnen landesrechtlich funktional gleichgestellten Einheiten wie z.B. Spielunionen können für ihren Spielbetrieb hiervon abweichende Regelungen erlassen.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Einsprüche (siehe Absatz (4)) und der Beschwerden (siehe Absatz (5)) – sind auf das Konto des HVB bzw. des zuständigen KfV an Gebühren zu zahlen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 80,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 150,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 200,00 €
- (2) Außer den in Absatz (1) festgelegten Gebühren ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss zu zahlen. Er beträgt
- a) beim Kreisschiedsgericht 35,00 €



- b) beim Verbandsschiedsgericht 80,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 100,00 €
- (3) Die Gebühren und Auslagenvorschüsse für das Einlegen von Rechtsbehelfen bei Rechtsinstanzen des DHB oder des Regionalverbandes ergeben sich aus deren Ordnungen bzw. Zusatzbestimmungen.
- (4) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 40,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 70,00 €
- Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (5) Soweit Beschwerden für gebührenpflichtig erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Absatzes (1) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses bei Einlegung von Beschwerden entfällt.
- (6) Die bei den Auslagen von Rechtsbehelfsverfahren einzusetzende Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Gebührenordnung des HVB.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 45 Form und Zustellung der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen

Alle Bescheide über Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen sind an die betreffenden Vereine zu richten. Betreffen die Bescheide Schiedsrichterpaare oder Zeitnehmer/Sekretäre, so ist der Verein des Erstgenannten zuständig. Betreffen die Bescheide Spielgemeinschaften, so sind diese an die Leitung der Spielgemeinschaft zu richten.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 54 Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die geeignete andere Person im Sinne des Abs. 1 muss einem Verein angehören, der Mitglied im HV Brandenburg ist.

Zusatzbestimmungen HVB zu:

§ 61 Vollstreckung

Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Gebühren- und der Finanzordnung des HV Brandenburg.